



Kg  
4215

*Pa. 71*  
1.







**N**achdem Seine Königl. Majestät in  
Preußen/ Unser allergnädigster König und Herr/ zc.

An Uns dero Statthalter/ wirklich geheimen Etats- und Krieges- Rath/ und zur Regierung dieses Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und Räthe/ zc. unterm dato Cölln an der Spree den 22ten Decembris dieses noch laufenden 1704ten Jahres allergnädigst rescribiret/ wie es hinfünftig allemahl mit Celebrir- und Feyerung des jährlich auf den abgehenden Tag des Monats Januarii einfallenden Erönungs- Festes gehalten werden solle/ welches Rescript von Wort zu Wort also lautet:

**I**n Gottes Gnaden Friderich König in Preußen/  
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst/  
Souverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin Pomern zc. Herzog zc.  
Unsere gnädigen Gruss zuvor/ Beste Hochgelobte Räthe liebe getrene/ Nachdem wir Uns schuldig erkennen/  
die überschwingliche Güte und Wohlthat des grossen Gottes/ so Er Uns durch Erhebung auf den Königl. Thron  
erwiesen/ nimmer aus dem Bedächtnis zulassen/ sondern dessen allerheiligsten Rahmen/ die Zeit Unsers Lebens da-  
für zu preisen/ als haben Wir in gnaden resolviret/ das nicht allein den bevorstehenden 1sten Jan. des 1705ten Jahres/  
sondern auch hinfünftig in perpetuum/ und ohne Erwartung weiteren Befehls und Verordnung/ das Erönungs-  
Fest/ auf eben die Weise wie in diesem nunmehr zu Ende laufenden Jahr geschehen/ all jährlich celebriret und gefeyret  
werden solle; Wornach Ihr Euch dann gehorsamst zu achten/ und all jährlich in Unserm Fürstenthum Halberstadt  
des halb behörige Vernehmung zu thun habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen/ Gegeben zu Cölln an der Spree  
den 22ten Decembris 1704.

**Friderich.**

Graff von Bartenberg.



Als wird allen Bedigern gedachtes dieses Fürstenthums/ und zugehöriger Braffschaften solches hierdurch  
notificiret/ und zugleich Krafft dieses/ einmahl vor allmahl befohlen/ sich nach dem Inhalt solches allergnä-  
digsten Rescripti allerunterthänigst zu achten/ und das bedeutete Fest all Jährlich verordneter maßen zu bege-  
hen/ wornach man sich zu achten. Halberstadt den 27ten Decembr. 1704.



in d[er] h[er]z[og]l[ich]en [un]iversit[ät] zu [un]terweil

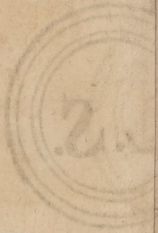
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil

zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil

zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil

zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil

zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil



zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil  
zu [un]terweil [un]iversit[ät] zu [un]terweil



Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

17









ie Königl. Majestät in

ergnädigster König und Herr/ zc.

heimen Etats- und Krieges-Rath/ und zur Regie-

te Präsident und Rätche/ zc. unterm dato Cölln an der Spree den

scribiret/ wie es hinkünftig allemahl mit  
5 Januarii einfallenden Crönungs-Fests

König in Preussen/  
Erz-Kämmerer und Churfürst/

erge/ Stettin Pommern zc. Herzog zc.

ue/ Nachdem wir Uns schuldig erkennen/

urch Erhebung auf den Königl. Thron

en Nahmen/ die Zeit Unsers Lebens da-

stehenden 18ten Jan. des 1705ten Jahres/

efehls und Verordnung/ das Crönungs-

gehen/ all jährlich celebriret und gefeyret

lich in Unserm Fürstenthum Halberstadt

erwogen/ Begeben zu Cölln an der Spree

Graf von Bartenberg.

Fürstenthums/ und zugehöriger Graffschafften solches hierdurch

l vor allernahl befohlen/ sich nach dem Inhalt solches allergnäd-

und das bedeutete Best all Jährlich verordneter mazen zu bege-

den 27ten Decembr. 1704.

